



KOA 1.960/18-176

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass der Einzelunternehmer, Oliver Feicht (P 5207937), wohnhaft in XXX, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Oliver Feicht“ unter der Internetadresse <http://www.feicht.at> in der Rubrik „Videos“ zumindest seit 03.12.2017 bereitstellt, ohne seine Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der KommAustria angezeigt zu haben.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß dem Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria am 03.12.2017 fest, dass Oliver Feicht unter der Internetadresse <http://www.feicht.at> Videos und auf YouTube den Channel „kickalat“ bereitstellt, ohne diese Tätigkeiten bei der KommAustria angezeigt zu haben.

Die KommAustria leitete daraufhin mit Schreiben vom 20.02.2018 gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G gegen Oliver Feicht ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen wegen Nichtanzeige der genannten audiovisuellen Mediendienste ein und forderte diesen zur Stellungnahme auf. In diesem Schreiben wurde Oliver Feicht auch auf die Verpflichtung zur Anzeige der angebotenen audiovisuellen Mediendienste und die entsprechenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

In einem Telefonat vom 21.02.2018 teilte Herr Feicht mit, dass er für den YouTube-Channel „kickalat“ nicht verantwortlich sei und dass der Abrufdienst „Oliver Feicht“ nur eine Sammlung eines jährlichen Festes für Freunde sei, das 60 Personen besuchen würden. Außerdem enthalte die Website Eigenwerbung.



Das Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Nichtanzeige hinsichtlich des YouTube-Channels „kickalat“ wurde am 29.05.2018 mangels Abrufbarkeit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G eingestellt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

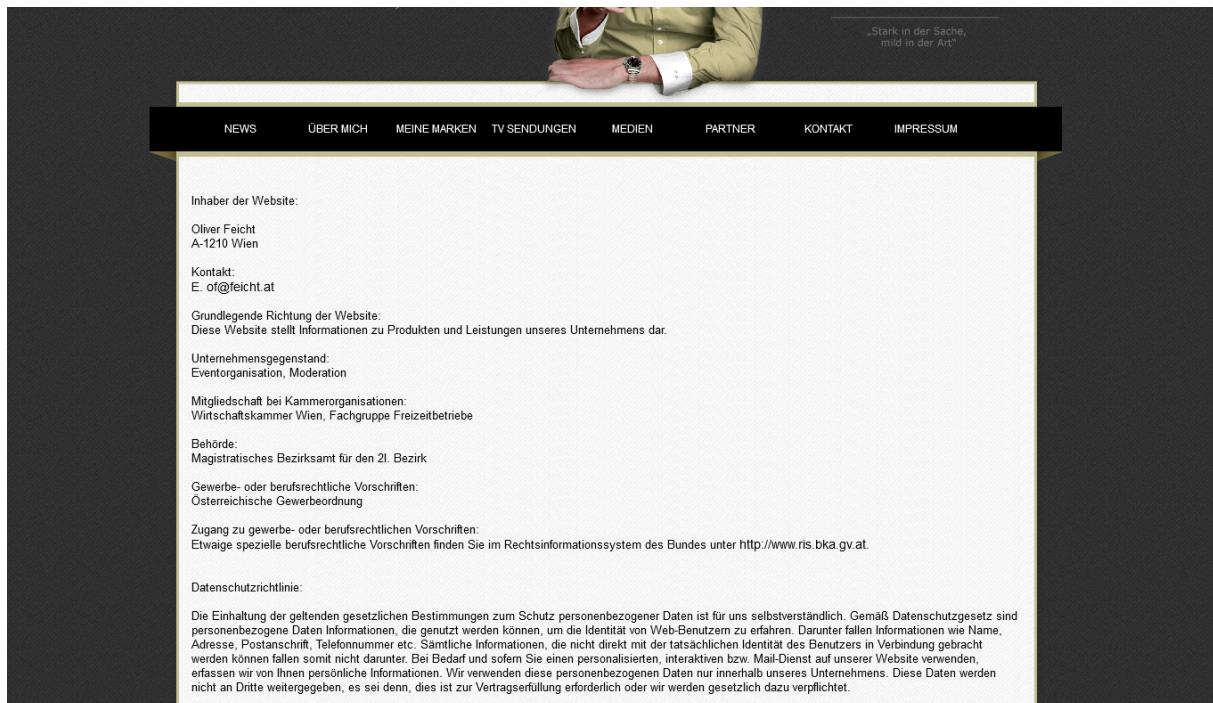
2.1. Zum Abrufdienst „Oliver Feicht“

Laut Impressum der Website <http://www.feicht.at> wird Oliver Feicht als Inhaber der Website angeführt (siehe Abbildung 1). Oliver Feicht betreibt jedenfalls seit dem 03.12.2017 den „Oliver Feicht“ genannten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf. Der Abrufdienst „Oliver Feicht“ enthält selbst produzierte Videos, Informationen, Verlinkungen und Programmhinweise zu den von Oliver Feicht moderierten Sendungen, wie beispielsweise „Feicht on tour“ oder „Beim Feicht Show“, welche im Programm W24 ausgestrahlt werden.

Bei der „Beim Feicht Show“ handelt es sich um eine von Oliver Feicht moderierte Talkshow mit prominenten Gästen aus Österreich. In der Sendung „Feicht on tour“ werden von Oliver Feicht und seiner Co-Moderatorin verschiedene österreichische Gemeinden gezeigt.

Der Abrufdienst gliedert sich in die Rubriken „News“, „Über mich“, „Meine Marken“, „TV Sendungen“, „Medien“, „Partner“, „Kontakt“ und „Impressum“ (siehe Abbildung 2).

Unter der Rubrik „Meine Marken“ werden das Video-Format „Bezirksnews“, die Sendungen „Beim Feicht Show“, „Feicht on tour“, „Feicht verbindet“ sowie die Website „kickal.at“ vorgestellt. Außerdem wird die Limonade „Feicht the Austrian“ beworben.



(Abbildung 1 – Screenshot Abrufdienst „Oliver Feicht“ – Impressum – Einsichtnahme am 14.05.2018)



(Abbildung 2 – Screenshot Abrufdienst „Oliver Feicht“ – Rubriken – Einsichtnahme am 14.05.2018)

Durch Ansteuern der von Oliver Feicht moderierten TV-Sendungen, wie „Beim Feicht Show“ oder „Feicht on tour“ wird der Nutzer auf die Website von W24 mit der URL <https://www.w24.at/Sendungen-A-Z/Feicht/beim-Feicht-Show> weitergeleitet (siehe Abbildungen 3 und 4).

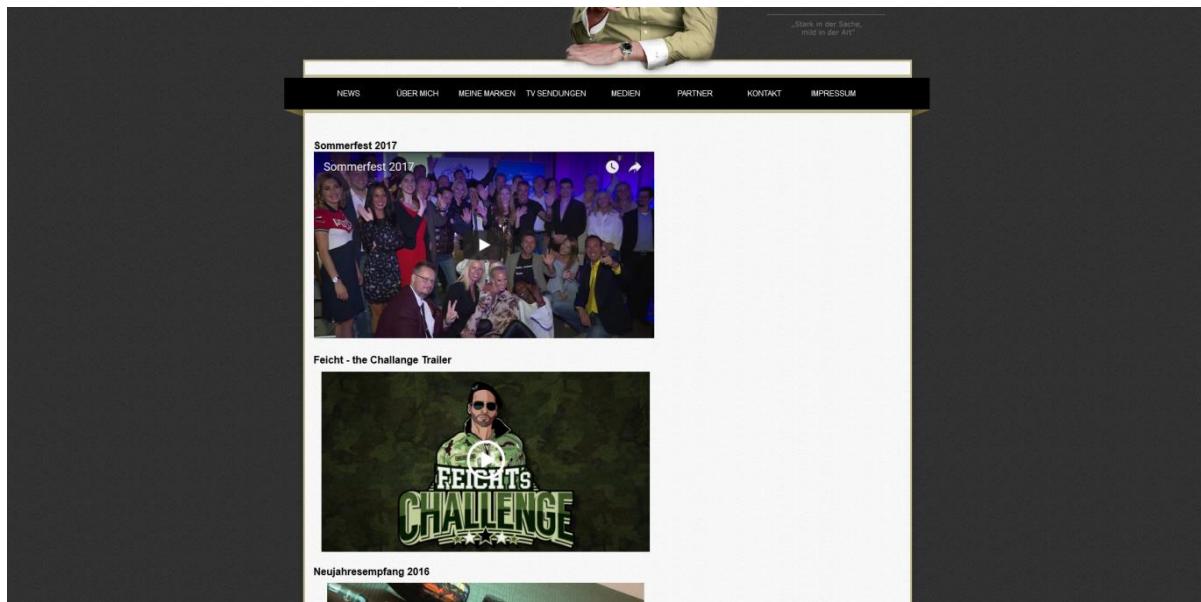
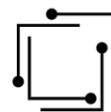


(Abbildung 3 - Screenshot der Website von W24 - „Beim Feicht Show“ - Einsichtnahme am 10.07.2018)



(Abbildung 4 - Screenshot der Website von W24 - „Feicht on Tour“ - Einsichtnahme am 10.07.2018)

Die Rubrik „Medien“ besteht aus den Unterkategorien „Videos“, „Galerie“ und „Presse“. In der Unterkategorie „Videos“ befinden sich zwölf Videos, das Video „Sommerfest 2012“ ist jedoch nicht mehr abrufbar. Die Videos sind zwischen 20 Sekunden und 5 Minuten lang. Bei den Videos handelt es sich unter anderem um Interviews mit Promis, Trailer zur Sendung „Feicht on tour“, sowie um Werbespots (siehe Abbildung 5).



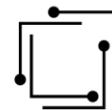
(Abbildung 5 – Screenshot „<http://www.feicht.at/page.php?21>“ – bereitgestellte Videos – Einsichtnahme am 15.05.2018)

Durch Anklicken der Kategorie „kickal.at“ in der Rubrik „Meine Marken“ auf der Homepage <http://www.feicht.at> wird der Nutzer auf die Website mit der URL <http://www.kickal.at/news.php> weitergeleitet (siehe Abbildung 6).



(Abbildung 6 – Screenshot Abrufdienst „kickal.at“ – Einsichtnahme am 11.07.2018)

Die Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „Oliver Feicht“ unter <http://www.feicht.at> erfolgte über das e RTR-Portal am 16.03.2018.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum angebotenen Dienst beruhen auf der amtlichen Wahrnehmung durch die KommAustria vom 03.12.2017, 14.05.2018, 15.05.2018, 10.07.2018 und vom 11.07.2018, dem Vorbringen der Partei im Rahmen des Telefonats vom 21.02.2018 sowie den Akten der KommAustria (insbesondere der Anzeige des Abrufdienstes, KOA 1.950/18-010).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria u.a. die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

4.2. Vorliegen von audiovisuellen Mediendiensten

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob Oliver Feicht unter <http://www.feicht.at> einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G anbietet.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen



individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]“

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung („Fernsehhähnlichkeit“)
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (vgl. § 2 Z 3 AMD-G; *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze*⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Nach der AVMD-RL sollten nur jene Dienste erfasst werden, die sich vorwiegend auf wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken und die mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen (vgl. Erwägungsgrund 21 AVMD-RL).

Oliver Feicht betreibt unter der Internetadresse <http://www.feicht.at> einen Dienst, bei dem es sich hauptsächlich um eine Werbe- und Informationsseite der eigenen Medien handelt, auf der Videos von Veranstaltungen, Interviews, Werbespots und Trailer zu TV-Sendungen, welche auf W24 ausgestrahlt werden, abrufbar sind. Ferner werden die Nutzer des Abrufdienstes über einen Link auf den YouTube-Channel „Oliver Feicht“ und auf die Website von W24 weitergeleitet.

Die Einsichtnahme in die Website <http://www.feicht.at> hat bestätigt, dass insbesondere das Fernsehangebot „W24“ beworben wird, bei dem Oliver Feicht als Moderator auftritt.



Die Programmpromotion als auch die Berichterstattung von einem Society Event stellen eine Wirtschaftstätigkeit dar, zumal die Programmpromotion typischer Weise der Steigerung des Bekanntheitsgrades der beworbenen Dienstleistung (audiovisuelles Angebot) dient, um dem Anbieter der Leistung zu größerem Umsatz zu verhelfen (vgl. auch § 2 Z 2 lit. a AMD-G; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 433, S. 457, zur Eigenwerbung). Gerade Berichterstattungen von Society Events sowie Interviews mit Prominenten sind in Fernsehprogrammen enthalten, was dazu führt, dass das Angebot auf der Website <http://www.feicht.at> mit Fernsehsendungen im Wettbewerb steht.

Es wird daher mit den eingebetteten Videos ein Erwerbszweck gefördert, wodurch potentielle Seher des gegenständlichen Abrufdienstes adressiert werden sollen. Somit ist das Kriterium der Entgeltlichkeit im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV als erfüllt zu betrachten (vgl. dazu EuGH, Rs. C-159/90, Slg. 1991, I 4685, Rn 24 bis 26) und der Dienst stellt aus den genannten Gründen zweifellos eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der Tätigkeit von Oliver Feicht um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV handelt.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Diese Definition schließt daher natürliche oder juristische Personen aus, die Übertragungswege zur Übertragung von Sendungen bereitstellen, für die die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, so z.B. Kabelnetzbetreiber, Betreiber einer Multiplex-Plattformen oder Betreiber einer Plattform für nutzergenerierte Inhalte.



Die Entscheidung, welche Videobeiträge auf der gegenständlichen Website hochgeladen werden und dort zum Abruf bereitgehalten werden, liegt beim Inhaber der Website Oliver Feicht.

Als Betreiber der Website <http://www.feicht.at> trägt Oliver Feicht die redaktionelle Letztverantwortung über die bereitgestellten Videos.

4.2.3. Zum Hauptzweck

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild des betroffenen Dienstes abzustellen.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539-1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C-347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Mediendiensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 lit. a Ziff. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Bestimmung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot. Demnach würde ein Angebot insbesondere bei untrennbaren inhaltlichen Verbindungen zwischen einem Textangebot (etwa der journalistischen Tätigkeit eines Verlegers oder eines Bloggers oder eines allgemeinen Webauftritts) und dem ergänzenden, audiovisuellen Angebot nicht in den Anwendungsbereich der AVMD-RL fallen, solange das Textangebot im Vordergrund steht, wie dies etwa bei Webseiten von Tageszeitungen der Fall ist (vgl. EuGH C-347/14 vom 21.10.2015). Entscheidend ist, jeweils bezogen auf den Einzelfall, ob das audiovisuelle Angebot (losgelöst von anderen Angeboten desselben Anbieters) eine eigenständige Funktion erfüllt und nicht nur eine Begleitung oder Ergänzung zu einem Textangebot darstellt.

Unter dem Reiter „Videos“ der Website <http://www.feicht.at> findet sich ausschließlich Videocontent. Ein Anwählen bzw. Nutzen des Videoangebotes ist insofern losgelöst vom restlichen



Online-Angebot von „Oliver Feicht“ möglich, das Vorliegen des Hauptzwecks muss insofern nicht weiter erörtert werden.

Nach Ansicht der KommAustria handelt es sich bei den gegenständlichen Videobeiträgen von Oliver Feicht daher um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.2.4. Zur Fernsehähnlichkeit

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs. 1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Medienumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und



verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurze Videos, die sich auf Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezügen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

Die gegenständlichen Videos haben beispielsweise Interviews mit Prominenten und Werbespots sowie Trailer zu den von Oliver Feicht moderierten TV-Sendungen zum Inhalt und stellen als solche Sendungen dar. Solche Beiträge kommen durchaus auch im klassischen Fernsehen vor und dienen überwiegend der Unterhaltung der Nutzer der Website von Oliver Feicht. Insofern ist eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt mit Fernsehsendungen gegeben.

4.2.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die "allgemeine Öffentlichkeit" richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein.

Das Angebot des Abrufdienstes „Oliver Feicht“ richtet sich an die Allgemeinheit und ist unter der Internetadresse <http://www.feicht.at> für jedermann frei abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen zur Information der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung des gegenständlichen Abrufdienstes erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria daher fest, dass das unter der Internetadresse <http://www.feicht.at> abrufbare Angebot von Oliver Feicht als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist.

4.3. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben.“

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht unterliegen – darunter fallen Kabelfernsehprogrammveranstalter und Anbieter von Web-TV – sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben.



Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass Oliver Feicht zumindest seit dem 03.12.2017 den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „Oliver Feicht“ unter der Internetadresse <http://www.feicht.at> in der Rubrik „Videos“ bereitstellt.

Die genannte Tätigkeit wäre der KommAustria gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzusehen gewesen. Die Anzeige des Abrufdienstes „Oliver Feicht“ erfolgte erst am 16.03.2018.

Da Oliver Feicht eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt hat, hat er gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstößen, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G sieht für Fernsehveranstalter und Anbieter von Mediendiensten auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor.

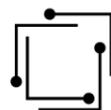
Zweck der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit, sich Kenntnis über die am Markt tätigen Mediendiensteanbieter zu verschaffen – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 488 mW). Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich somit um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt.

Die KommAustria geht aber davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 Abs. 1 AMD-G per se eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G darstellt. Vielmehr erscheint es auch in diesen Fällen geboten, eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Anzeige und ihrer möglichen Auswirkungen vorzunehmen (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, GZ 611.192/0001-BKS/2009).

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Herr Oliver Feicht seiner Anzeigepflicht hinsichtlich des Abrufdienstes „Oliver Feicht“ zwar verspätet, aber über Aufforderung unmittelbar nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die Komm Austria im konkreten Fall daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/18-176“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24.08.2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)